OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-412082/6/Wei/SSt

Datum: Linz, 2. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde der R.W. vertreten durch RA Dr. F.M., X, W., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 5. Mai 2017, GZ: VStV/917300407713/2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild Glücksspielgesetz, nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 5. Mai 2017, GZ: VStV/917300407713/2017, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bfin) eine Geldstrafe in Höhe von 20.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen) wegen Übertretungen nach § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG mit einem Glücksspielgerät verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 2.000 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben, wie am 06.02.2017 zwischen 15.00 Uhr und 16.20 Uhr durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamtes Grieskirchen-Wels festgestellt wurde, seit 23.10.2016 bis 06.02.2017 in W., X, Lokal „C.C.", als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit satzungsgemäß zur Vertretung nach außen hin berufene Organ der Fa. „G. s.r.o." zu verantworten, dass sich diese Gesellschaft als Unternehmer (§ 2 Abs. 2 Glücksspielgesetz) in dem angeführten Lokal an verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Glücksspielgesetz zur Teilnahme vom Inland aus beteiligt und daraus Einnahmen erzielt hat, weil Sie mit folgendem Glücksspielgerät mit der Bezeichnung

- Afric2Go, Serien-Nr. x, Versiegelungsplaketten-Nr.: A054458 - A054459,

im Rahmen ihrer Firma seit zumindest 23.10.2016 bis 06.02.2017 die für die Durchführung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen notwendigen Gegenstände gegen Entgelt zur Verfügung gestellt haben um fortgesetzt Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, wobei die Spieler nur einen Einsatz und den dazugehörenden Gewinnplan auswählen konnten und den Spielern keine Möglichkeit geboten wurde Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen oder Zahlen zu nehmen sondern die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing. Die Spieler konnten beim elektronischen Glücksrad den Vervielfachungsmodus auswählen und durch Betätigen der Starttaste das Abspielen von Musik mit automatischem Beleuchtungsumlauf am elektronischen Glücksrad starten, weshalb die mit den Glücksspielgeräten durchgeführten Spiele als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz und Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes zu werten waren.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 1. Juni 2017, mit der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung beantragt werden. Begründend brachte die Bfin darin zusammengefasst vor, dass der gegenständliche Bescheid inhaltlich rechtswidrig sei, Verfahrensfehler vorlägen, die belangte Behörde unzuständig sei, Aktenwidrigkeit vorläge, der Sachverhalt ergänzungsbedürftig sei und unrichtig rechtlich beurteilt worden sei. Weiters wurde vorgebracht, dass keine Schuld vorläge und die Strafe unrichtig bemessen worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 6. Juni 2017 zur Entscheidung vor.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, was im Glücksspielgesetz nicht der Fall ist.

I.4 Mit E-Mail vom 30. Oktober 2017 legte der Rechtsvertreter der Bfin unter Hinweis auf europäische und österreichische Rechtsprechung eine ergänzende Stellungnahme mit etlichen Beilagen vor, in der auf Grund von näher ausgeführten europarechtlichen Bedenken gegen das österreichische Glücksspielmonopol im Zusammenhang mit Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit ein Anwendungsverbot zum österreichischen Glücksspielgesetz angenommen wird. Weiters wurde der Antrag gestellt, das Verfahren bis zur Entscheidung der beim EuGH anhängigen Verfahren zu den Rechtssachen C-589/16, C-685/15 und C-79/17 auszusetzen bzw die im Vorbringen näher ausgeführten Fragen an den EuGH zu richten. Darüber hinaus wurde neben der Einvernahme von Zeugen zur Unrichtigkeit der sog. Kalkestudie die Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend Funktionsweise der beschlagnahmten Glücksspielautomaten beantragt.

I.5. Am 31. Oktober 2017 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser Verhandlung sind der Rechtsvertreter der Bfin und ein Vertreter des Finanzamtes Grieskirchen Wels erschienen. Als Zeuge wurde das bei der Kontrolle im Rahmen der GSp26-Dokumenation tätig gewordene Organ der Finanzpolizei einvernommen und folgende Dokumente verlesen und zum Akt genommen:

- Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Ziel und Zweck des Glücksspielmonopols vom 26. Juni 2015 (Beilage ./A)
- Glücksspielberichte 2010-2013 des Bundesministeriums für Finanzen (Beilage ./B)
- Evaluierungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen über Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014 aus November 2014 (Beilage ./C)
- Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015 betreffend Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich, verfasst vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg (Beilage ./D)
- Informationsschreiben der Stabstellen für Spielerschutz zu einer neuen Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ (Beilage ./E) und
- Glücksspielbericht 2014-2016 des Bundesministeriums für Finanzen samt Informationsschreiben (Beilage ./F)

Unter Verweis auf das Schreiben des Rechtsvertreters der Bfin vom 7. Februar 2017 (ON 17 des Bezug habenden Verwaltungsaktes zu Akt LVwG-411895) wurde ausdrücklich festgehalten, dass die G. s.r.o. unstrittig Eigentümerin des ggst. Glücksspielgerätes ist.

Der Rechtsvertreter der Bfin sprach sich gegen die Verwertung dieser von Amts wegen beigeschafften Urkunden aus und verwies auf die Entscheidung des EuGH vom 14. Juni 2017 in der Rechtssache C-685/15 iVm dem Schlussantrag der Generalanwältin E.S. vom 9. Juni 2017. Im Übrigen sei die Strafhöhe überhöht und nicht schuld- und strafangemessen. Abschließend verwies er auf sein bisheriges Vorbringen samt den schriftlich gestellten Beweisanträgen.

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Erörterung des Akteninhalts, insbesondere in die im Akt einliegende Anzeige des Finanzamtes samt den angeschlossenen Beilagen, insbesondere den Aktenvermerk über die gegenständliche Kontrolle und die GSp26-Dokumentation über die Testspiele samt Fotodokumentation, Einsichtnahme in die mit dem ggst. Strafverfahren sachlich zusammenhängenden Strafverfahren der Gerichtsakten LVwG-411895 (Beschlagnahme des Glücksspielgerätes) und LVwG-412028 (Strafverfahren gegen I.B. wegen § 52 Abs 1 Z 1 3. TB GSpG) sowie durch die öffentliche mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 2017 samt der darin protokollierten Aussagen des Zeugen und verlesenen Urkunden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom folgenden entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

II.2.1. Bei der am 6. Februar 2017 ab 15:00 Uhr im Lokal mit der Bezeichnung *„C.C.“* in der X in W. (Lokalbetreiberin C. KG), durchgeführten Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei bzw der Abgabenbehörde Grieskirchen Wels wurde folgendes elektronische Glücksspielgerät betriebsbereit vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt:

Nr.	Gehäusebezeichnung	Serien-Nr.	Typenbezeichnung:	VersiegelungsNr.
FA1	„Afric2go“	x	Keine	A054458-A054459

Dieses Gerät steht im Eigentum der G. s.r.o. einer Gesellschaft nach slowakischem Recht mit Sitz in B. und Zweigniederlassung in Österreich, deren Geschäftsführerin die Bfin ist. Lokalbetreiberin des *„C.C.“* und Inhaberin des gegenständlichen Gerätes war die C. KG, die durch ihren unbeschränkt haftenden Gesellschafter I.B. (Komplementär) vertreten wurde. Weder die Lokalbetreiberin noch die Bfin waren im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für das

verfahrensgegenständliche Gerät. Es lag keine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor.

Nach den glaubhaften Angaben des Komplementär der C. KG I.B. (vgl Niederschrift vom 6.02.2017 zur Anzeige des FA Grieskirchen Wels vom 9.02.2017, Zl. 054/70041/14/4617, im Akt LVwG-412028) hatte die Firma *„K.“* das Gerät FA-Nr. 1 geliefert und im Lokal aufgestellt. Diese Firma bezeichnete I.B. als Eigentümerin und Veranstalterin des gegenständlichen Gerätes. Damit konnte im gegebenen Zusammenhang der Sache nach nur die Firma G. s.r.o. gemeint sein, die nach den Erfahrungen des erkennenden Richters aus zahlreichen Straf- und Beschlagnahmeverfahren in den vergangenen Jahren regelmäßig als Eigentümerin von Walzengeräten der Marke *„K.“* auftrat und mit solchen Glücksspielgeräten Geschäfte machte (dazu vgl bspw in Strafverfahren gegen verantwortliche Geschäftsführer die hg. Erk. LVwG-411542/9/Wei/BZ v 19.04.2017; LVwG-411567/9/Wei/BZ v 23.12.2016; LVwG-411345/10/Wei/BZ v 6.07.2016; und in Beschlagnahmeverfahren die Erk. LVwG-411474/7/Wei/BZ v 30.03.2017; LVwG-411195/10/Wei/BZ v 24.06.2016; LVwG-411104/8/Wei/BZ v 24.03.2016).

Für das gegenständliche Gerät *„Afric2go“* hatte lediglich die Geräteeigentümerin G. s.r.o bzw deren Vertreter zur Betreuung des Lokalinhabers und zur Wartung des Gerätes die erforderlichen Schlüssel, etwa auch um die Gerätekasse zu entleeren. Alle zwei Wochen kam jemand von *„K.“*, der das Gerät *„Afric2go“* befüllte, einmal im Monat wurde abgerechnet. Dabei wurde jeden Monat eine „Provisionsabrechnung“ ausgestellt. Die Lokalbetreiberin C. KG erhielt von der Geräteeigentümerin als *„Provision“* für das Zugänglichmachen des Geräts im Lokal einen Betrag von 50 % des Erlöses aus den Ausspielungen.

Das Gerät wurde zumindest seit dem 23. Oktober 2016 bis zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 6. Februar 2017 betrieben, um aus der Durchführung von Glücksspielen selbständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es stand im Gastlokal eingeschaltet und betriebsbereit für potentielle Spieler zur Verfügung.

II.2.2. Von den Organen der Finanzpolizei wurden folgende Probespiele durchgeführt:

FA-Nr.	*Spiel*	*Vervielfachung*	*Einsatz*	*Gewinnaussicht*
1	*Afric2go*	*1, 2, 4*	*20*	*80,00 €*

Bei diesem Gerät mit der Bezeichnung *„Afric2go“* handelt es sich um eine Art elektronisches Glücksrad mit Beleuchtungsumlauf. Das Gerät war betriebsbereit aufgestellt und funktionsfähig. Es konnte nur durch Eingabe von mindestens 1 Euro in Betrieb genommen werden. Durch Tastenbetätigung konnte der Einsatz auf maixmal 20,00 Euro erhöht werden. Der jeweils in Aussicht gestellte Höchstgewinn

errechnet sich als Produkt aus dem höchsten beim Mindesteinsatz in den Zahlenfeldern dargestellten Betrag multipliziert mit dem höchsten am Gerät auswählbaren Betrag.

Beim Testspiel wurde vom diensthabenden Finanzbeamten Folgendes wahrgenommen: Nach Eingabe von Banknoten, beim Testspiel in der Höhe von 20 Euro, Auswahl des Einsatzes, nämlich 1, 2 oder 4 Euro und Betätigung der spielauslösenden Taste (= rote Taste) wurde der Beleuchtungsumlauf zufallsabhängig beendet. Blieb ein Betragsfeld (4, 8, 2, 6, 20) markiert, wurde diese Zahl mit dem gewählten Einsatz multipliziert und der gewonnene Betrag wird im Dipslay als Rabatt angezeigt. Durch Drücken der spielauslösenden Taste (Musik kopieren/hören) wird der angezeigte Wert dem Guthaben zugebucht. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt durch langes Drücken der gelben Taste (=Wechseln/Scheine/Münzen).

Somit war erkennbar, dass das Gerät letztendlich dem Zweck des Glücksspieles in Form eines Glücksrades diente. Das Spielergebnis war vorwiegend vom Zufall abhängig.

II.2.3. In der Anzeige des Finanzamtes vom 10. März 2017 wird die Bestrafung der Bfin als handelsrechtlicher Geschäftsführerin der Firma G. s.r.o wegen Übertretung des § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG beantragt und zur Tathandlung ausgeführt, die G. s.r.o. habe dem nicht genannten (unbekannten) Glücksspielveranstalter gegen Entgelt die Glücksspielgeräte zur Verfügung gestellt, um aus der unternehmerischen Beteiligung iSd § 2 Abs 2 GSpG an verbotenen Ausspielungen fortgesetzt Einnahmen zu erzielen. Im Aktenvermerk über die durchgeführte Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz wird die C. KG als Inhaberin des Eingriffsgegenstandes bezeichnet und angeregt, die Behörde möge die Identität der Eigentümerschaft/des Inhabers und des Veranstalters verifizieren. Der Behörde wurde schriftlich der Eigentümernachweis der G. s.r.o vorgelegt.

Die belangte Behörde hat der Bfin im gesamten Verfahren (Aufforderung zur Rechtfertigung, Straferkenntnis) die unternehmerische Beteiligung an verbotenen Ausspielungen vorgeworfen, indem das im Lokal vorgefundene Glücksspielgerät – welches im Eigentum der von der Bfin nach außen vertretenen G. s.r.o. steht - dem Lokalbetreiber zur Verfügung gestellt worden wäre, um fortgesetzt aus verbotenen Ausspielungen Einnahmen zu erzielen (§ 52 Abs 1 Z 1 4. TB GSpG). Der Bfin wurde im gesamten Strafverfahren nie das Veranstalten von Glücksspielen iSd § 52 Abs 1 Z 1 1. TB GSpG mit dem Gerät der G. s.r.o im gegenständlichen Lokal angelastet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den zitierten Verfahrensakten und dem durchgeführten Beweisverfahren. Die Feststellungen zur

finanzpolizeilichen Kontrolle und zu dem betriebsbereit vorgefundenen elektronischen Glücksrad im öffentlich zugänglichen Bereich gründen vor allem auf der Anzeige der Finanzpolizei, der GSp26-Dokumentation, der Fotodokumentation, den Angaben des bei der Kontrolle anwesenden B.I. und der Aussage des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen von der Finanzpolizei. Der Fotodokumentation sind auch die durchgeführten Probespiele zu entnehmen. Die Anzeige der Finanzpolizei enthält eine Dokumentation der Probespiele am Glücksspielgerät FA-Nr. 1 und lässt sich diese Beschreibung auch mit den Lichtbildern, die der Anzeige angeschlossen waren, in Einklang bringen. Der Spielablauf gründet zudem auf der glaubhaften Aussage des Zeugen M.O. in der mündlichen Verhandlung.

Die beschriebene Funktionsweise des Spieles „Afric2go“ stimmt auch im Wesentlichen mit den festgestellten Abläufen in anderen (veröffentlichten) Entscheidungen zu elektronischen Glücksrädern überein, sodass aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts keine Zweifel an den diesbezüglichen Angaben bestehen. Die Feststellungen zur Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit des gegenständlichen Gerätes ergab sich für das erkennende Landes-verwaltungsgericht aus der Fotodokumentation und den nachvollziehbaren Aussagen des Zeugen M.O., der einen glaubwürdigen Eindruck machte.

Dass keine der genannten Personen im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für das gegenständliche Gerät war und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorlag, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren bzw im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde.

Die Feststellung zum Eigentum der Firma G. s.r.o am Gerät gründet sich auf deren eigene Angaben (vgl Schreiben des Rechtsvertreters vom 7.02.2017 betreffend Eigentum der G. s.r.o.) und ist – wie in der mündlichen Verhandlung festgehalten wurde - unstrittig. Die niederschriftlichen Angaben des bei der finanzpolizeilichen Kontrolle anwesenden I.B. zur Firma *„K.“* beweisen indirekt die Eigentümerschaft und Veranstaltereigenschaft der Firma G. s.r.o., welche laufend unter der Bezeichnung bzw Marke *„K.“* - wie aus zahlreichen anhängigen Verfahren gerichtsbekannt ist - Glücksspielgeräte betreibt, vermietet oder sonst entgeltlich zur Verfügung stellt. Ein Indiz für diesen Zusammenhang ergibt sich auch aus dem Umstand des von der G. s.r.o. beanspruchten Eigentums am Glücksspielgerät FA-Nr. 1. Die Feststellungen zur Wartung des Geräts und Entleerung der Gerätekasse, monatlichen „Provisionsabrechnung“ in Höhe von 50 % des Erlöses zwischen der Eigentümerin des Glücksspielgerätes und der Lokalbetreiberin beruhen auf den Angaben des I.B., der als Komplementär Geschäftsführer der Lokalbetreiberin war.

Seine unbestritten gebliebene Schilderung der wirtschaftlichen Vorgänge ist auch mit Rücksicht auf seine Position als unbeschränkt haftender Gesellschafter der Lokalbetreiberin lebensnah und glaubhaft. Die Umstände sprechen für ein Betreiben des Gerätes durch die G. s.r.o. auf eigene Rechnung und Gefahr, zumal nicht erschließbar ist, wer in einer solchen Situation sonst noch als Veranstalter in Betracht kommen sollte (vgl weiter unter Punkt IV.2. bis IV.4.).

Dass das Gerät zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben und zugänglich gemacht wurde, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise zum Einen daraus, dass das Gerät von einem Unternehmer in einer öffentlich zugänglichen Räumlichkeit eines Lokalbetreibers mit dessen Einverständnis betriebsbereit aufgestellt und entgeltlich potentiellen Spielern vom Lokalbetreiber im Auftrag des Veranstalters zugänglich gemacht wurde und zum Anderen aus der auf Einnahmenerzielung ausgerichteten Funktionsweise des Gerätes. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung des Gerätes aus reiner Freigiebigkeit, zu Vorführzwecken oder bloß zur Lagerung vorgenommen worden wäre.

Bei wirklichkeitsnaher Betrachtung ist auch davon auszugehen, dass der Bfin und ihrer Firma G. s.r.o die Funktionsweise und Glücksspieleigenschaft des Gerätes bekannt waren. Allein schon das Aussehen des Gerätes laut Fotodokumentation der Finanzpolizei spricht für ein Glücksspielgerät. Das erkennende Gericht vermag keine Gründe zu erkennen, die gegen diese Annahme sprechen. Es ist erwiesen, dass es sich bei dem aufgefundenen Gerät um ein Glücksspielgerät gehandelt hat.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl I Nr 118/2016, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe zu bestrafen,

wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro

bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmerschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Nach § 2 Abs 2 leg. cit. ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

Nach § 168 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) ist derjenige mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, der ein Spiel bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spiels veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, es sei denn, dass bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

IV.1. Auf Grund der festgestellten Funktionsweise des auf dem Glücksspielgerät verfügbaren elektronischen Glücksrades ist auch im Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Spielapparat *„Afric2go“* (zB VwGH 20.4.2016, Ro 2015/17/0020) davon auszugehen, dass das Spielergebnis vorwiegend vom Zufall abhängt und somit als Glücksspiele iSd § 1 Abs 1 GSpG zu qualifizieren sind. Da dieser Umstand sohin feststeht, kann eine weitere Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben. Es waren daher keine weiteren Erhebungen notwendig.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät Glücksspiel veranstaltet wurde, um dadurch selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es handelt sich bei diesem Glücksspiel auch um Ausspielungen iSd § 2 GSpG. Auf Grund des verfahrensgegenständlichen Glücksspielgerätes mit dem darauf verfügbaren Spiel, bei denen Spieleinsätze zu leisten und Gewinne in Aussicht gestellt sind, ist – in Ermangelung einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz – von einer verbotenen Ausspielung iSd § 2 Abs 4 GSpG auszugehen. Weiters ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG nicht erteilt wurde und diese Ausspielungen auch nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren.

IV.2. Aus den Feststellungen zum Sachverhalt ergibt sich weiter, dass die G. s.r.o. Eigentümerin des Gerätes war und dieses Gerät zum Tatzeitpunkt eingeschaltet und betriebsbereit in einem allgemein zugänglichen Bereich des Lokals *„C.C.“* aufgestellt war.

Die belangte Behörde hat den Ausführungen in der Anzeige des Finanzamtes folgend von Anfang an die G. s.r.o. als unternehmerisch Beteiligte iSd § 2 Abs 2 GSpG angesehen und damit auf das vierte Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG abgestellt. Sie hat sowohl im Spruch als auch in der Begründung des Straferkenntnisses - wie schon in der Aufforderung zur Rechtfertigung - ausgeführt, die G. s.r.o. habe sich unternehmerisch an verbotenen Ausspielungen beteiligt, indem sie das Gerät dem Glücksspielveranstalter entgeltlich zur Verfügung gestellt habe, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit diesen Geräten veranstalteten Glücksspielen durch Ausspielungen im Lokal *„C.C.“* zu erzielen. Die Bfin habe dies als Geschäftsführerin zu verantworten, womit der Tatbestand des § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild in objektiver Hinsicht erfüllt sei.

Sowohl in der Anzeige des Finanzamtes, als auch im Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde blieb offen, wer der Veranstalter der Glücksspiele im Lokal *„C.C.“* gewesen sein könnte. Zur Frage der Veranstaltereigenschaft hat die belangte Behörde im gesamten Verfahren nichts ausgeführt.

Der beschriebene Tatvorwurf der belangten Behörde kann mit den niederschriftlichen Angaben des beteiligten Lokalverantwortlichen I.B. (vgl Anzeige des Finanzamtes im behördlichen Strafverfahren zu GZ VStV/917300259166/2017 = LVwG-412028-2017), die er bei der ggst. finanzpolizeilichen Kontrolle machte, nicht in Einklang gebracht werden. Daraus ist abzuleiten, dass die G. s.r.o als Eigentümerin und Aufstellerin des im gegenständlichen Lokal vorgefundenen Gerätes, nur selbst als Veranstalterin der verbotenen Ausspielungen im *„C.C.“* mit dem betriebsbereit vorgefundenen Gerät in Betracht kommen kann. Dass Ausspielungen mit dem Glücksspielgerät von der G. s.r.o veranstaltet wurden, ergibt sich aus den gesamten Umständen des Falles, insbesondere auch daraus, dass nur die G. s.r.o. als Geräteeigentümerin im Besitz der Geräteschlüssel war und den Zugang zur Steuerung des Gerätes und zur Gerätekassa hatte, die regelmäßige Wartung und die monatliche Provisionsabrechnung mit dem Lokalinhaber vornahm und eine fixe Quote von 50% vom Erlös als „Provision“ für den Standort an die Lokalbetreiberin zahlte.

Im Erkenntnis vom 19. Mai 2017, Ra 2016/17/0173-5, vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht, dass im Fall der Verwendung von Geräten im Eigentum einer tschechischen GmbH (s.r.o), für verbotene Ausspielungen in einem Lokal, in dem diese Gesellschaft die Standfläche angemietet hatte,

„wohl abzuleiten wäre, dass sie das Spiel auf ihre Rechnung und Gefahr ermöglichte, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in ihrer Vermögenssphäre trug, also Veranstalterin im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG war“.

Dies muss auch analog im vorliegenden Fall eines für den Gerätebetrieb im Lokal vereinbarten Entgelts in Form einer fixen Quote als *„Provision“* gelten. Denn für den Lokalbetreiber ist damit zwar eine variable Provisionsabgeltung, aber kein typisches unternehmerisches Verlustrisiko verbunden. Bei der Vereinbarung zwischen Geräteeigentümer und Lokalinhaber, ein Glücksspielgerät betriebsbereit in einem öffentlichen Lokal aufzustellen und gegen einen festen Anteil des Lokalinhabers am Einspielergebnis zu betreiben, bedient sich der Geräteeigentümer des Lokalinhabers als Gehilfen für das notwendige Zugänglichmachen für Spieler, das vom Begriff *„Veranstalten“* zwingend vorausgesetzt wird (vgl VwGH 26.03.2015, Ra 2014/17/0033). Der Lokalbetreiber ist bloßer Inhaber, der das Gerät für den Eigentümer in seiner Gewahrsame hat, um es seinen am Glücksspiel interessierten Gästen faktisch zugänglich zu machen und ihnen Gelegenheit zum Glücksspiel auf Rechnung des Eigentümers zu geben. Veranstalter der verbotenen Ausspielungen bleibt der Geräteeigentümer, weil dieser das Glücksspiel auf seine Rechnung ermöglicht und sich bloß der Unterstützung eines Gehilfen beim Zugänglichmachen bedient. In dieser Konstellation wird das Spiel wohl im Wesentlichen auf Rechnung und Gefahr des auch über das Glücksspielangebot bestimmenden Geräteaufstellers und Eigentümers ermöglicht.

Diese das Geschehen beherrschende Rolle des Veranstalters kam gegenständlich auch der G. s.r.o. zu, indem sie die Kontrolle und Wartung des Gerätes vornahm, mit dem Lokalinhaber monatlich dessen Provision abrechnete und dabei allein über die Geräteschlüssel zum Entleeren der Gerätekassa und für den Zugang zu einer allfälligen elektronischen Gerätebuchhaltung verfügte. Unter solchen Umstände ist die Veranstalterrolle eines Dritten kaum vorstellbar.

IV.3. Im Folgenden werden Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs aus dem einschlägigen Erkenntnis vom 19. Mai 2017, Ra 2016/17/0173, zu den Spruchanforderungen nach § 44a VStG wiedergegebenen [Hervorhebungen nicht im Original]:

„[...]

10 § 44a VStG regelt, welche Bestandteile der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten hat. Dazu zählen unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Revisionswerber hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (vgl VwGH vom 24. April 2015, 2013/17/0400, sowie vom 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029). Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl VwGH vom 3. Juni 2015, 2013/17/0407, mwN).

[...]

12 Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erste Variante GSpG ist das gleichzeitig vom Bestraften verwirklichte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert. Konsumtion liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird. Als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 leg cit veranstaltet, kommt in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt (vgl VwGH vom 26. März 2015, Ra 2014/17/0033). Dagegen ist mit dem vierten Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinn des § 2 Abs 2 GSpG beteiligt. Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG ist das gleichzeitig von derselben Person

verwirklichte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert (vgl VwGH vom 26. März 2015, Ra 2014/17/0033, betreffend das unternehmerische Zugänglichmachen im Sinne des § 52 Abs 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG).“

IV.4. Die behördlich vorgenommene Anlastung des vierten Tatbildes im § 52 Abs 1 Z 1 GSpG durch eine weitgehend allgemein gehaltene Umschreibung der Tathandlung als ein entgeltliches *„Zur-Verfügung-Stellen“* von Glücksspielgeräten, um Einnahmen aus veranstalteten Glücksspielen (von wem?) in Form von verbotenen Ausspielungen gemäß § 2 Abs 4 GSpG zu erzielen, kommt ohne besondere Bezugnahme auf einen bestimmten Veranstalter aus und braucht daher auch eine Wechselbeziehung des im vierten Tatbild genannten Täters zu einem Veranstalter nicht zu klären. Der Zusammenhang wird nicht aufgeklärt, der Veranstalter kann unbekannt bleiben. Eine Individualisierung des vorgeworfenen *„Zur-Verfügung-Stellens“* wird unterlassen. Damit erscheint der Tatvorwurf hinsichtlich der nicht durch individuelle Merkmale konkretisierten Tathandlung - abgesehen von Zeit und Ort und den näher bezeichneten Geräten - austauschbar und auf andere Fälle gleichermaßen zu passen. Aus rechtsstaatlicher Sicht sollte aber die Spruchfassung gemäß § 44a Z 1 VStG so bestimmt sein, dass die Identität der Tat unverwechselbar feststeht und der Täter durch die Spruchbestimmtheit vor Doppelbestrafung geschützt wird. Diese Rechtsschutzüberlegungen sind bei der Auslegung des § 44a Z 1 VStG zu berücksichtigen (vgl bspw verst Sen VwGH 03.10.1985, Zl. 085/02/0053 = VwSlg 11.894 A/1985 oder VwGH 17.09.2009, Zl. 2008/07/0067).

Ob diese Anforderung mit der gegenständlichen Spruchfassung erreicht wurde, erscheint dem erkennenden Richter zweifelhaft, braucht aber nicht weiter vertieft zu werden, weil auf Grund der Aktenlage davon auszugehen ist, dass der Bfin von Beginn des Strafverfahrens an ein falscher Vorwurf gemacht worden ist. Ungeachtet der Frage, in welcher Intensität die Konkretisierung des Tatvorwurfs im vorliegenden Fall erforderlich ist, steht nämlich in tatsächlicher Hinsicht fest, dass das betriebsbereite und funktionsfähige Glücksspielgerät von der G. s.r.o. im Lokal *„C.C.“* gegen einen fixen Anteil am Erlös aufgestellt und betrieben wurde (vgl näher unter IV.2.).

Unter den gegebenen Umständen wird man im Sinne des Judikats des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Mai 2017, Ra 2016/17/0173, auf die Veranstaltereigenschaft der G. s.r.o schließen müssen, weil alle wesentlichen Momente des Falles (Eigentümerin des Gerätes, Verfügungsmacht über Glücksspielangebot und Geräteschlüssel mit alleinigem Zugang zur Gerätesteuerung und zur Gerätekassa, regelmäßige Wartung und Betreuung, monatliche Provisionsabrechnung mit Lokalinhaber) darauf hinweisen, dass die slowakische G. s.r.o. auch das unternehmerische Risiko, also das Gewinn- und Verlustrisiko, aus dem Betrieb ihres eigenen Gerätes zu tragen hatte. Eine andere

plausible Deutung der Umstände ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht ersichtlich.

Die belangte Behörde hätte daher der Bfin nach Lage des Falles unter Berücksichtigung aller Hinweise das Veranstalten verbotener Ausspielungen im gegenständlichen Lokal mit dem Glücksspielgerät der G. s.r.o. als der iSd § 9 Abs 1 VStG verantwortlichen Geschäftsführerin anlasten müssen. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, geht das erste Tatbild vor und konsumiert das vierte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung im § 52 Abs 1 Z 1 GSpG. Täter des ersten Tatbildes (Veranstalter) ist, wer das Glücksspiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, während mit dem vierten Tatbild eine Person gemeint ist, die nicht Veranstalter ist, sondern sich in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch beteiligt (vgl VwGH 19.05.2017, Ra 2016/17/0173).

Es liegen somit zwei auch in tatsächlicher Hinsicht verschiedene Tathandlungen und Tatbilder vor. Das vierte Tatbild inkludiert nicht etwa das erste, sondern ist von diesem verschieden. Diese Tatbilder schließen sich sachlogisch aus, können demnach nicht ideal (durch ein Handlung), sondern nur real (durch zwei oder mehrere Handlungen) konkurrieren. Im Verhältnis zum Veranstalten handelt es sich der Sache nach um bloße Beteiligungshandlungen, die unter die eingeschränkte Strafbarkeit des § 7 VStG (Vorsatzdelikt!) fallen würden, wenn sie nicht durch das vierte Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zu einem eigenständigen Typus einer unmittelbaren Täterschaft aufgewertet worden wären, der den Bereich der Strafbarkeit neben dem „Veranstalten“ erweitert.

IV.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem *"Austausch der Tat"* durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 08.11.2000, Zl. 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Im vorliegenden Fall wurde von Anfang an nur das entgeltliche *„Zur-Verfügung-Stellen“* von Glücksspielgeräten für verbotene Ausspielungen durch einen unbekannten Veranstalter vorgeworfen. Die genaue Auswertung der aktenkundigen Beweismittel bietet aber guten Grund für die Annahme, dass die G. s.r.o. selbst Veranstalterin der verbotenen Ausspielungen mit dem elektronischen Glücksrad im Lokal *„C.C.“* war und das Glücksspiel auf ihre Rechnung und Gefahr ermöglicht hat. Dabei handelt es sich offenkundig um einen anders gelagerten Tatvorwurf entsprechend dem ersten Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG, dem insgesamt auch ein anderer Sachverhalt zugrunde liegt als der Sachverhalt, der von der belangten Behörde bei der Subsumtion unter das vierten Tatbild angenommen wurde. Dies folgt auch aus den verschiedenen Tathandlungen der in Rede stehenden Tatbilder des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG, die einander nicht überschneiden, sondern rechtlich ausschließen (vgl unter IV.3. Wiedergabe der RN 12 aus VwGH 19.05.2017, Ra 2016/17/0173).

Das Verwaltungsgericht ist nicht befugt den Tatvorwurf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu korrigieren und eine Neuformulierung des Schuldspruchs entsprechend der ersten Tatbildvariante des § 52 Abs 1 Z 1 VStG (Veranstalten verbotener Ausspielungen) anstelle der vierten Tatbildvariante des § 52 Abs 1 Z 1 VStG (unternehmerische Beteiligung iSd § 2 Abs 2 GSpG an der Veranstaltung durch andere) vorzunehmen. Denn eine solche Korrektur durch das Verwaltungsgericht würde eine unzulässige Auswechslung der Tat und Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens bedeuten, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist. Die für die Subsumtion unter den Vorwurf des Veranstaltens erforderlichen Sachverhaltselemente waren weder Gegenstand der Anzeige des Finanzamtes, noch einer Verfolgungshandlung der belangten Behörde. Eine taugliche Verfolgungshandlung innerhalb der mittlerweile längst abgelaufenen Verjährungsfrist ist nicht aktenkundig.

V. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2

VStG (iVm § 38 VwGVG) einzustellen, weil die Beschuldigte die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung iSd vierten Tatbildvariante des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG nicht begangen hat.
Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens (§ 66 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs 9 VwGVG).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weicht nicht von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Auslegung der Tatbilder des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG und in der Frage der Entscheidungsbefugnis über die „Sache des Verwaltungsstrafverfahrens“ und der unzulässigen Auswechslung der Tat ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß